

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 102 (2008)
Heft: 5

Artikel: (Nicht-)Einbürgerung nach Lust und Laune?
Autor: Spieler, Willy
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-389965>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Willy Spieler

(Nicht-)Einbürgerung nach Lust und Laune?

Die SVP zündelt weiter: Mit ihrer Initiative «für demokratische Einbürgerungen» führt sie einen offen rassistischen Abstimmungskampf. Es gehe gegen «Masseneinbürgerungen», sagt das Plakat, auf dem mehrheitlich dunkelhäutige Hände nach Schweizer Pässen gieren. In Wahrheit geht es um möglichst viele Nichteinbürgerungen, um die Zulässigkeit willkürlicher Ablehnungsentscheide, die Anheizung fremdenfeindlicher Emotionen. Die Initiative richtet sich erklärtermassen gegen das Bundesgericht, das am 9. Juli 2003 in zwei Leiturteilen einen diskriminierenden Einbürgerungsentcheid kassiert und Einbürgerungsent scheide an der Urne für verfassungswidrig erklärt hat. Nach dem Initiativtext legen die Stimmberechtigten jeder Gemeinde selber fest, ob das Stimmvolk oder ein anderes Organ für Einbürgerungen zuständig sein soll. Der Entscheid dieses Organs wäre «endgültig». Die Schweiz hörte im Bereich der Einbürgerungen auf, ein Rechtsstaat zu sein.

Verstoss gegen Völkerrecht

Die Initiative verstösst vor allem gegen das im Völkerrecht verankerte Diskriminierungsverbot. Ein Antrag der Grünen, sie deshalb für ungültig zu erklären, wurde im Nationalrat abgeschmettert. Es werde kein zwingendes Völkerrecht ver-

letzt, meinte die Mehrheit im Anschluss an den Bundesrat.

Zunächst einmal ist unbestritten, dass die Initiative überhaupt Völkerrecht verletzt, wenn nicht zwingendes, dann halt konventionelles. Verletzt wird das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung von 1966, dem die Schweiz 1994 beigetreten ist. Es sieht wirksame Rechtsbehelfe vor, wo immer Menschen wegen ihrer Herkunft ungleich behandelt werden. Verletzt wird auch der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 (UNO-Zivilpakt), der für unser Land 1992 in Kraft getreten und im Übrigen unkündbar ist. Der Bundesrat meint reichlich spitzfindig, es gebe nach diesem Pakt kein Recht auf Einbürgerung, also auch keine Diskriminierung im Fall willkürlicher Nichteinbürgerung. Immerhin verpflichtet Art. 26 des Paktes die Unterzeichnerstaaten, «jede Diskriminierung zu verbieten und allen Menschen gegen jede Diskriminierung, wie insbesondere wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status, gleichen und wirksamen Schutz zu gewährleisten». Gilt das nicht auch für den Fall, dass Einbürgerungswillige ungleich behandelt werden?

Wenigstens sieht der Bundesrat ein, dass bei Einbürgerungen die Privatsphäre der Betroffenen als ein weiteres vom UNO-Zivilpakt geschütztes Rechtsgut verletzt werden könnte. Auch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) garantiert die Privatsphäre, sodass die entsprechende Beschwerde gegen ein kommunales Einbürgerungsverfahren möglich sein muss.

Wie steht es nun aber mit dem Einwands, dass die fraglichen Bestimmungen kein zwingendes Völkerrecht enthielten? Nach der Wiener Vertragsrechtskonven-

tion von 1969 ist zwingend jede «Norm, die von der internationalen Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit angenommen und anerkannt wird als eine Norm, von der nicht abgewichen werden darf». Gehört zu diesem zwingenden Völkerrecht nicht zuallererst die Vertragstreue (*pacta sunt servanda*)? Was bedeutet sie im Fall des unkündbaren UNO-Zivilpaktes? Kann ein Unterzeichnerstaat das darin verankerte Diskriminierungsverbot übertreten, ohne gegen die Vertragstreue zu verstossen?

Der Bundesrat beschränkt das zwingende Völkerrecht auf Normen, die selbst in einem Notstand nicht ausser Kraft gesetzt werden dürfen, so die Verbote von Folter, Genozid und Sklaverei. Belegt wird diese Meinung mit Art. 4 des UNO-Zivilpaktes. Exakt dieser Artikel erlaubt im Fall eines Notstandes aber auch «keine Diskriminierung allein wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder der sozialen Herkunft». Überhaupt ist das Diskriminierungsverbot durch die Staatengemeinschaft in unzähligen Verträgen und UNO-Resolutionen so unmissverständlich und kategorisch bekräftigt worden, dass nur schon deshalb von einem zwingenden Völkerrecht gesprochen werden müsste. So hat der österreichische Staats- und Völkerrechtler Felix Ermacora bereits in seiner 1970 erschienenen «Allgemeinen Staatslehre» festgehalten: «Das Diskriminierungsverbot ist zum tragenden menschenrechtlichen Prinzip der Vereinten Nationen geworden.»

Was geschieht bei Annahme der Initiative? Der Bundesrat müsste das ihr widersprechende konventionelle Völkerrecht aufkündigen. Das aber könnte er im Fall des UNO-Zivilpaktes ausdrücklich nicht. Kündigen könnte er das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung – und sich dadurch weltweit blamieren. Oder soll sich die Schweiz jedes Mal ins Unrecht versetzen, wenn

sie dem UNO-Ausschuss gegen die Rassendiskriminierung den periodischen Bericht über die Einhaltung dieses Übereinkommens vorlegt? Und wie steht es bei einer Verletzung der Privatsphäre gemäss EMRK? Die Schweiz könnte sich doch nicht einfach über den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte hinwegsetzen, wenn dieser entsprechende Klagen guthiesse.

Schranken des Souveräns

Blocher wie Spieler haben in jungen Jahren Vorlesungen des liberal-konservativen Staatsrechtlers Werner Kägi besucht und dabei gehört: «Der demokratische Rechtsstaat ist die Ordnung, in der ein politisch reifes Volk seine Begrenzung anerkennt.» Die «These von der Schrankenlosigkeit des obersten staatlichen Normsetzers» habe eine «Enthemmung des Machtstrebens» zur Folge. Leider verzichtet die Bundesverfassung auf ein Verfassungsgericht, das Bundesgesetze und Initiativen auf ihre Rechtmässigkeit überprüfen könnte. Es ist immer noch Sache des Parlaments, Verfassung und Völkerrecht einzuhalten, also auch Volksinitiativen für ungültig zu erklären, wenn sie im Fall ihrer Annahme durch Volk und Stände zwingendes Völkerrecht verletzen würden (BV Art. 139 Abs. 3).

Freilich ist das Parlament nicht die geeignete Instanz, um solche Rechtsfragen mit der nötigen Sorgfalt und vor allem Unparteilichkeit zu beurteilen. Oft hat man den Eindruck, es komme dem Parlament weniger auf die Rechtslage und mehr auf den Absender an. Die Mehrheit scheut denn auch die Auseinandersetzung mit der SVP, die Recht, Gerichte und «classe politique» bei jeder sich bietenden Gelegenheit verhöhnt. Statt diesem Brüllradikalismus Grenzen zu setzen, honoriert man ihn in vorausseilendem Gehorsam.

Der willkürlichen, um nicht zu sagen «politischen» Justiz des Parlaments entgeht die Schweiz nur, wenn sie endlich

den Mut aufbringt, das Bundesgericht mit den Kompetenzen eines Verfassungsgerichts auszustatten. Es würde dann auch über die Zulässigkeit von Initiativen entscheiden, endgültig nach der Beratung durch das Parlament, vielleicht aber schon bei der Lancierung, um InitiantInnen nicht vergebliche Arbeit zuzumuten und die Unterzeichneten zu enttäuschen.

Vermutlich hat in der Frage eines solchen Verfassungsgerichts zwischen Links und Rechts ein Paradigmenwechsel stattgefunden. Hegte Links früher die Befürchtung, ein mehrheitlich bürgerlich zusammengesetztes Verfassungsgericht würde allzu eigentumsfreundlich entscheiden, so geht es heute vorrangig um die Einhaltung der Menschenrechte, denen gegenüber Rechts im Sog der SVP die Sensibilität verloren zu haben scheint.

Eine ethische Frage

Die Stimmberchtigten sind bei der kommenden Abstimmung selber die Hüter und Hüterinnen der Menschenrechte, vor allem des Diskriminierungsverbotes. Auch wenn sie die genaue Rechtslage nicht kennen, vermögen sie nach ethischen Kriterien zu entscheiden und die plumpe Propaganda der InitiantInnen zu durchschauen:

Die SVP sagt, es gehe bei der Einbürgerung nicht um Rechtsanwendung, sondern um einen politischen Entscheid. Aber auch Politik darf nicht alles, selbst der Souverän hat sich an rechtliche Schranken zu halten. Es ist etwas anderes, ob wir einen Politiker wegen seiner Weltanschauung nicht wählen, oder ob wir eine Ausländerin wegen ihrer Weltanschauung nicht ins Bürgerrecht aufnehmen. Was im einen Fall zur politischen Auseinandersetzung gehört, ist im andern Fall Diskriminierung.

Wenn weiter gesagt wird, es gelte eine «Masseneinbürgerung» zu verhindern, so sprechen die Zahlen eine deutlich andere Sprache. Im Verhältnis zur Grösse

der ausländischen Bevölkerung liegt die Einbürgerungsquote in der Schweiz bei tiefen 2,5 Prozent. Dieselben, die das Ausländerstimmrecht mit dem Argument ablehnen, AusländerInnen könnten sich ja einbürgern lassen, schieben ihnen einen Riegel vor, sobald sie es versuchen.

Die Initiative will die Gemeindeautonomie stärken, aber verbietet den Gemeinden, für Einbürgerungen ein rechtsstaatliches Verfahren zu wählen, das den Betroffenen ein Beschwerderecht einräumen würde. Kurz und schlecht: Die Initiative verbietet den Gemeinden, sich ethisch zu verhalten.

Wer ein Einbürgerungsgesuch stellt, lebt seit mindestens zwölf Jahren in der Schweiz (anderswo genügen fünf bis acht Jahre), ist wohl beleumundet und gilt als «integriert». Ihm oder ihr mutet die SVP einen kafkaesken Spiessrutenlauf zu. Die Ablehnung bedarf nicht einmal der Begründung, die – abgesehen von Recht und Ethik – nur schon eine Frage des Anstandes wäre. Endet ein Name auf «vic», trägt die Bewerberin ein Kopftuch, gehört der Bewerber nicht zu den Villenbesitzern, ist die Hautfarbe nicht makellos weiss, ist jede neue Einbürgerung eine zuviel, so kann eine nach SVP-Takt johlende Menge die Betroffenen demütigen und mit deren Entsetzen Scherz treiben.

Die auf «Missbrauch» fixierte Partei betreibt ihn selbst und missbraucht die Volksrechte gegen die Menschenrechte. Angesichts einer systematischen Verhöhnung der «links unterwanderten» Gerichte, einer Rechtfertigung niedrigster Instinkte als «gesundes Volksempfinden» und einer ethnozentrischen, um nicht zu sagen völkischen Vorstellung von Demokratie gilt es mehr als nur Anfängen zu wehren. Dass die bürgerlichen Parteien im Kampf gegen die Einbürgerungs-Initiative abseits stehen, ist schlimm genug. Dass auch die SP fehlende finanzielle Ressourcen vorschreibt, die sie bei Wahlen im Überfluss zu haben scheint, ist eine moralische Kapitulation. •